



BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN

Dienstszitz Bonn

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • Postfach 20 01 00 • 53170 Bonn

Wasser- und Schifffahrtsdirektionen

Bundesanstalt für Wasserbau

Bundesanstalt für Gewässerkunde

☎ (02 28)

Datum

3 00 - 40 02

12. November 2002

Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

EW 23/EW 24/02.50.10/44 VA 02

nachrichtlich:

Bundesamt für Seeschifffahrt und
Hydrographie

Bundesrechnungshof

Wirtschaftsbehörde
der Freien und Hansestadt Hamburg
- Amt für Strom- und Hafenaubau -

Mitwirkung der Bundesanstalt für Wasserbau und der Bundesanstalt für Gewässerkunde im Zusammenhang mit Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen

Erlass vom 20. Februar 1998 - W 13/W 14/02.50.10/5 VA 98

Aus gegebenem Anlass sind die folgenden Präzisierungen im Sinne einer effizienten Aufgabenwahrnehmung der WSV zu beachten:

Ihrem Behördenzweck entsprechend ermittelt die Bundesanstalt für **Wasserbau** (BAW) – insbesondere mit hydraulischen und numerischen Modellen – die mit dem Betrieb, der Unterhaltung und dem Ausbau der Wasserstraße verbundenen Auswirkungen auf alle abiotischen Parameter im Zusammenhang mit der Hydrodynamik (einschließlich der stationären und instationären Analysen der Auswirkungen auf das Hochwasser) und mit der Morphodynamik; das umfasst auch hiermit zusammenhängende Fragen der Grundwasserhydraulik.

Ihrem Behördenzweck entsprechend dokumentiert und analysiert die Bundesanstalt für Gewässerkunde (auch unter Nutzung mathematischer Modellierungen) für den Ist-Zustand der Wasserstraßen einzugsgebietsweit das Abflussverhalten von Niedrig- bis Hochwasser. Dies schließt Prognosen der hydrologischen Entwicklung als Folge von Klima- und Landnutzungsänderungen mit ein und umfasst die Entwicklung von Abfluss- und Wasserstandsvorhersagen.

Die BAW nutzt für ihre wasserbaulichen Analysen die Ergebnisse der gewässerkundlichen Untersuchungen der BfG. Für die ökologischen Analysen und Bewertungen sowie Wassergütefragen baut die BfG auf den Ergebnissen der BAW auf. Das bedeutet, dass die BAW und die BfG gehalten sind, gegenseitig auf ihren jeweiligen Arbeitsergebnissen aufzubauen.

Dieser Erlass wird in die Erlasssammlungen VV-WSV 2104, Abschnitt 1.3 und VV-WSV 2201, Abschnitt 1.9 aufgenommen.

Im Auftrag



Norbert Krause